

**Satzung für die Entschädigung von Tätigkeiten ehrenamtlicher Mitglieder des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe
(Entschädigungssatzung)
Vom 30. Juli 2020**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und den §§ 11 Abs. 3, 13, 15 und 18 der Verbandssatzung vom 17. August 2015 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der / die Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt auch für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender sind, erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 €.

Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für Verbandsversammlungen lediglich auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz).

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 €/Sitzungsstunde.

§ 4

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

Der / Die Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 01.07.2020 in Höhe von 1.100,00 €. Die Entschädigungen nach § 4 nehmen Teil an den Anpassungen der Entschädigungen für kommunale Wahlbeamte. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzten Entschädigungen. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen der für Besoldungsgruppe A 12 maßgebliche Vomhundertsatz. Der / die Vorsitzende erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für kommunale Wahlbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5
Entschädigung der Stellvertreter

Der / Die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden erhält für seine / ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Arbeitsstunde.

§ 6
Auslagenersatz

Der / Die Verbandsvorsitzende und der / die Vertreter/in erhalten für notwendige Fahrten mit ihrem privaten PKW im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7
Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jeweils zum 15. des Monats ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Sitzungsteilnahme bzw. Abrechnung ausbezahlt und auf ein Konto des Empfängers überwiesen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe vom 4. April 2014 außer Kraft.

Betzenstein, 30.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Betzensteingruppe



Werner Otto
1. Vorsitzender



Siegel